



Sitzung vom

17. Juni 2025

Mitgeteilt den

18. Juni 2025

Protokoll Nr.

465/2025

Auftrag Kocher

betreffend Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG)

Antwort der Regierung

Die wesentlichen Vorgaben im Bau- und Planungsrecht erfolgen auf Bundesebene, sei es durch den Gesetzgeber, durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung oder aber auch durch die zahlreichen technischen Normen der betroffenen Branchen. Den Kantonen bleibt zur Regelung des Bau- und Planungswesens letztlich nicht mehr allzu viel Spielraum. Und wenn Spielraum besteht, wird dieser seitens des Kantons Graubünden grundsätzlich den Gemeinden belassen. Die Aussage im Auftrag, wonach sich in der praktischen Anwendung zunehmend gezeigt habe, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) die Handlungsspielräume der Gemeinden in unnötiger Weise einschränken würden, kann nicht geteilt werden. Ganz im Gegenteil: der Gemeindeautonomie wird im kantonalen Planungs- und Baurecht sehr grosse Beachtung geschenkt. Diese wird vom Kanton bei der Genehmigung von Ortsplanungsrevisionen im Rahmen der Vorgaben zwingend respektiert (Art. 49 Abs. 2 KRG). Insbesondere bei der Genehmigung von Ortsplanungsrevisionen zur bedarfsgerechten Bauzonendimensionierung wird der vom Bundesrecht stark eingeschränkte Handlungsspielraum so weit wie nur möglich genutzt, um den Gemeinden entgegenzukommen. Der Kanton kennt kaum zusätzliche eigene Einschränkungen, welche insbesondere die Gemeinden in ihrer Planung oder im Bauwesen behindern würden. Das formelle (Art. 85 bis 92 KRG) und materielle (Art. 72 bis 84 KRG) Baurecht auf kantonaler Ebene ist schlank und auf das absolut Minimale beschränkt. So besagt Art. 85 Abs. 1 KRG, dass das (formelle) Bauwesen Sache der Gemeinden sei. Zum materiellen Baurecht ist der Botschaft zur Revision des KRG (Heft Nr. 3 / 2004 – 2005) zu entnehmen, dass dieses traditionellerweise eine bedeutende Domäne der Gemeinden sei, diese ein hohes Mass an Autonomie hätten und dessen Erlass folglich vornehmlich Gemeindesache sei. Sein Umfang im KRG ist im Vergleich mit den Bau- und Planungsgesetzen anderer Kantone sehr bescheiden. Die Vorschriften zur kommunalen Nutzungsplanung (Art. 22 bis 64 KRG) stellen zudem nur einen groben Rahmen dar, in welchem die Gemeinden sich maximal entfalten können. Dieser vorgegebene Rahmen ist vor allem von Bundesrechts wegen nötig und könnte somit auch nicht weiter aufgeweicht

werden. Selbstverständlich gestaltet sich das KRG zuweilen anspruchsvoll. Jedoch geht es dabei oft um den Vollzug von kompliziertem Bundesrecht, wie namentlich die Umsetzung der Mehrwertabgabe. Hier macht einzig eine zentrale Regelung (die letztlich vom Grossen Rat verabschiedet wurde) Sinn. Wo zu starre und restriktive Regelungen in zentralen Punkten im KRG vorhanden sein sollten, welche eine sachgerechte, lokal angepasste Entwicklung der Gemeinden verhindern oder unnötig erschweren würden, ist nicht ersichtlich.

Problematisch und kritisch erachtet auch die Regierung die zunehmende Zentralisierung des Raumplanungsrechts durch den Bund sowie die vielen zusätzlichen Vorgaben im funktionalen Raumplanungsrecht. Auch die Rechtsprechung wird immer restriktiver und schränkt das Berggebiet – das scheinbar oft als Kompensationsraum für Natur und Umwelt betrachtet wird – zuweilen in seiner Entwicklung ein. Der Kanton kann dies aber im Rahmen seiner Gesetzgebung nicht ändern.

Die Regierung sieht also keinen Handlungsbedarf für eine Revision des KRG. Das kantonale Raumplanungsrecht ist seit jeher so minimal wie nötig ausgestaltet und lässt traditionellerweise den Gemeinden so viel Autonomie wie möglich. Auch im Kantonsvergleich ist das KRG äusserst bescheiden gehalten und sehr offen formuliert (viele Kantone kennen z.B. eine abschliessende Aufzählung zulässiger Zonen ohne weitere Handlungsspielräume). Entsprechend wird eine Überprüfung die im Auftrag genannten Ziele nicht erreichen können. Die Regierung wird jedoch gemäss ihrem Antrag zur Überweisung des Auftrags Derungs betreffend rasch umsetzbare Massnahmen zur Vereinfachung der Bauvorschriften im Kanton Graubünden insbesondere die Vorschriften von Art. 40 bis 61a KRVO sowie interne Dokumente wie Wegleitungen etc. unter Einbezug verschiedener Akteure, auch der Politik und Gemeinden, überprüfen (z.B. im Rahmen von Workshops) und – sofern die Prüfung ergibt, dass zweckmässige und zielführende Massnahmen ersichtlich sind – diese entsprechenden Massnahmen ergreifen und umsetzen. Die aufzuarbeitenden Themen müssen dabei nicht beschränkt sein. Weil der vorliegende Auftrag weit über eine solche Überprüfung hinausgeht und Vorbringen enthält, die nicht geteilt werden können, kann er nicht zur Überweisung empfohlen werden.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin